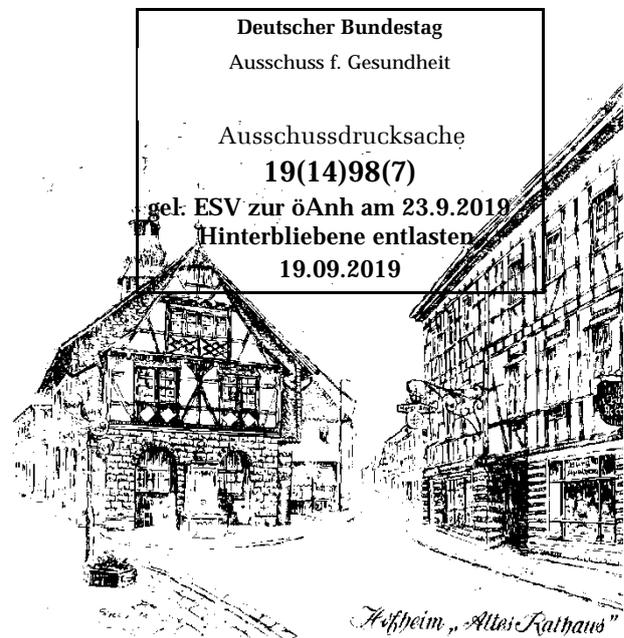


**Dr. med. Gerd W. Zimmermann**  
Facharzt für Allgemeinmedizin

Dr. G.W. Zimmermann, 65719 Hofheim, Kapellenstraße 9

An  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**



**Hofheim/Ts., den 15. September 2019**

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 19/8274**

### **1. Antragsthese:**

In der Bundesrepublik Deutschland muss zur Feststellung des Todes und zum Ausstellen eines Totenscheins eine Ärztin oder Arzt hinzugezogen werden. In der Regel rufen Angehörige der Verstorbenen die Ärztinnen und Ärzte zur Feststellung des Todes. Da die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem Tod endet, müssen Angehörige die vollen Kosten für den Totenschein tragen. Die Abrechnung erfolgt nicht innerhalb der sozial gerechteren Honorarverteilung der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

### **Stellungnahme:**

Eigentlich das Gegenteil ist der Fall, wenn die Kosten für die Leichenschau über die Gesetzliche Krankenversicherung abgewickelt wird. Verstorbene hinterlassen in der Regel ein Erbe, aus dem die für die Leichenschau zahlungspflichtigen Erben ohne große finanzielle Not die Kosten für die ärztliche Leichenschau bezahlen können. Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen „Härtefall“, bei dem z.B. mangels Hinterlassenschaft die Erben das Erbe ausschlagen, werden die Kosten seit dem Wegfall des Sterbegeldes 2004 durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Würden die Kosten für die Leichenschau durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) übernommen, käme es zu einer sozial eher unverträglichen Verlagerung dieser Kosten von den Erben auf die Solidargemeinschaft der Beitragszahler in der GKV.

### **2. Antragsthese:**

Meist kennen sich die Hinterbliebenen mit den Abrechnungsverfahren nicht aus. Die trauenden Angehörigen sind in dieser schwierigen Ausnahmesituation mit vielen organisatorischen Fragen belastet und es ist nicht zumutbar, dass sie neben

den Kosten auch noch die Rechnung kontrollieren sollen. Mit einer Kleinen Anfrage (BT -Drucksache 18/9297) hat die Fraktion DIE LINKE bereits im Jahr 2016 darauf reagiert, dass das bisherige Verfahren Möglichkeiten zum Abrechnungsbetrug bietet. Auch im Jahr 2019 gibt es Presseberichte zu Betrugsfällen, in denen Ärztinnen oder Ärzte die vorgesehenen Gebühren überschreiten (z.B. ARD plusminus "Teure Totenscheine. Wie Ärzte bei Trauenden abkassieren"). Eine Kostenübernahme für die Todesfeststellung würde Hinterbliebene entlasten und die Möglichkeit des Betrugs ausschließen.

### **Stellungnahme:**

Auch hier würde durch eine Übernahme der Kosten für die Leichenschau durch die GKV ein gegenteiliger Effekt eintreten. Die Abrechnung von Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist transparent wie z.B. eine Handwerkerrechnung und kann insofern unmittelbar nach Erhalt geprüft werden. Bei der Vermutung von Unregelmäßigkeiten kann sich der Rechnungsempfänger außerdem an die zuständige Landesärztekammer wenden, die in solchen Fällen die Korrektheit der Rechnungsstellung (gratis) überprüft.

Bei einer Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Todesfeststellung über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) ist dies nicht in einer derart direkten Form möglich. Abrechnungen über die KV werden erst nach einem Quartal (3 Monaten) bearbeitet und das Ergebnis der Abrechnung liegt erst 2 bis 3 Wochen nach Ablauf eines weiteren Quartals vor. Erst nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen ist dann eine Überprüfung der Abrechnungsleistungen mit einem wesentlich höheren Aufwand möglich, da im Gegensatz zur unmittelbar vorliegenden Rechnung nach GOÄ keine vergleichbare Einzelabrechnung vorliegt.

Los gelöst davon ist es auch nicht richtig, dass in der Vergangenheit in relevanter Weise Abrechnungsbetrug bei der Leichenschau vorgekommen ist. Die Berichterstattung ist hier von einer falschen Ausgangssituation ausgegangen. In der absoluten Mehrheit der Fälle, bei denen es in der Vergangenheit zu staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gekommen ist, ging es um Auslegungsschwierigkeiten in der aktuell noch gültigen (alten) GOÄ.

Die Leistungsbeschreibung der jetzigen Nr. 100 GOÄ lässt nämlich die Frage offen, ob in der Leistungsbeschreibung auch das Aufsuchen des Toten enthalten ist oder gesondert berechnet werden kann. Dieser und andere Punkte sind in der neuen Fassung ab dem 1. Januar 2020 – wie auch ggf. strittige andere Fragen - eindeutig geklärt, so dass es in der Zukunft – wegen der jetzt vorhandenen Eindeutigkeit - überhaupt zu keinen Rechnungsstellungen mehr kommen kann, bei denen eine Überprüfung erforderlich ist.

Dr. Gerd W. Zimmermann  
Facharzt für Allgemeinmedizin